

### **Verdammungsurtheil der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft über Dr. Guggenbühl auf dem Abendberg.**

Am 3. August letztthin sass in Bern die ungewöhnlich zahlreich vertretene *medizinische Section* der *Schweiz. naturforschenden Gesellschaft* über Herrn Dr. Guggenbühl zu Gericht. Aerzte aus allen Gauen des Vaterlandes nahmen Theil. Die Verhandlung war kurz, der Beklagte anwesend und der Urtheilsspruch entscheidend, denn er erfolgte einstimmig. Wie sich in Bern die Welle brach, welche der Credit-Mobilierschwindel aus Frankreich herübergewälzt hatte, wie an Bern auch der Schwindel der Eisenbahnmonopole zurückprallt, so bricht sich in Bern nun auch der Guggenbühl'sche Cretinenschwindel, der seit Jahren ganz Europa in Contribution setzte. Der Opferstock auf dem Abendberg ist damit endlich seiner magnetischen Anziehungskraft für fremdes Gold beraubt worden.

Bereits im vergangenen Jahre hatte die Versammlung der *Schweiz. naturforschenden Gesellschaft* in Trogen die für die Angelegenheit des Cretinismus i. J. 1845 in Genf niedergesetzte Commission «wegen vermuthlicher Fruchtlosigkeit ihrer Anstrengungen» aufgelöst. In der diessjährigen Versammlung stellte nun Herr Prof. Demme, nachdem er auf die mannigfachen und gravirenden Vorwürfe hingewiesen, welche Guggenbühl in der Publicistik seit Jahren stillschweigend über sich ergehen gelassen, den Antrag an die *medizinische Section* :

«1) Dass, da Herr Dr. Guggenbühl der Aufforderung zu einem «jährlichen Berichte an die Gesellschaft theils nur unvollkommen, «theils (und zwar während 12 Jahren) gar nicht entsprochen hat, «namentlich auch dann nicht, als in der *mediz. Section* der Versammlung in la Chaux-de-fonds 1855 ein bedeutendes Misstrauen «gegen seine Anstalt ausgesprochen war; da Herr Dr. G. hierdurch «theils Nichtachtung der Wünsche der *naturf. Gesellschaft* gezeigt, «theils die in la Chaux-de-fonds gegen ihn erhobenen Beschwerden «nicht widerlegt hat; da er bisher noch keinen einzigen Fall constatirter Heilung des Cretinismus vorgestellt hat — dass dem

«Herrn Dr. G. alle fernere Theilnahme und Unterstützung der schweiz. naturf. Gesellschaft zu entziehen sei;

«2) Dass sie die allgemeine Versammlung der schweiz. naturf. Gesellschaft in der nächsten Sitzung auffordere, dieser Erklärung abeizustimmen.»

Die Vertheidigung des Herrn Dr. G. bestand in der Behauptung, dass ihm alle jene in die Oeffentlichkeit gedruckenen Vorwürfe bis jetzt unbekannt geblieben, dass ihn die Gesellschaft nie unterstützt habe mit — ihrem moralischen Gewichte, wird man denken; nein — mit Geld; endlich dass er eine Untersuchung durch eine Expertencommission wünsche.

Man strafe die erste Behauptung sogleich Lügen, da jene Vorwürfe fast alle officiellen Berichten entnommen seien, welche Herrn Guggenbühl bekannt sein mussten; man strafe auch die zweite Behauptung Lügen, indem einer der anwesenden Collegen selbst seiner Zeit in der Gesellschaft für ihn collectirt hatte. Von der moralischen Unterstützung von Seite der Gesellschaft war nicht die Rede, da G. nur Geld, und zwar ohne die Bedingung einer Rechnungsablage über dessen Verwendung, verlangt. In Beziehung auf seinen geäußerten Wunsch einer erneuerten Expertise, stellte man ihm die Thatsache entgegen, dass bisher alle Berichte von Experten, welche von einheimischen Behörden und öffentlichen Gesellschaften für Wissenschaft und Wohlthätigkeit auf den Abendberg abgeordnet waren (und deren sind mehr als ein Dutzend) ungünstig für die Anstalt und deren Leiter ausgefallen sind.

Die medic. Section pflichtete einstimmig dem Antrage von Prof. Demme bei, und Tags darauf, am 4. August, schloss sich auch die Generalversammlung der Schweiz. naturforschenden Gesellschaft, nach ein Paar treffenden einleitenden Worten von Prof. Lebert in Zürich, in einem einstimmigen Votum dem Beschlusse an.

So stand Herr G. da, niedergeschlagen von dem Urtheile kompetenter Collegen, beschämt und Lügen gestraft. Doch die Heuchelei hatte bereits so sehr jeden Zug von Ehrgefühl in seinem Innern erstickt, dass er es nach jener gestrengen Abrechnung noch

wagen konnte, mit dem monotonen, süßlichen, Unschuld affectirenden Tone, in welchem die lange Uebung der Schmeichelei bereits die belebenden Farben edler Leidenschaften abgebleicht hat, und mit dem faden, ewig gleichbleibenden Lächeln, in welches die Gewohnheit der Verstellung bereits seine Gesichtszüge versteinert hat, dass er es wagte, die Anwesenden zum Schlusse noch zu einem Besuche seiner Anstalt bei der projectirten Fahrt der Gesellschaft nach dem Giessbache einzuladen. Die Antwort war ein Sturm der Entrüstung über eine solche unerhörte Unverschämtheit und Hintansetzung jedes gewöhnlichen Anstandes.

Doch nicht genug: bei den Festmahlen, wo die Collegen von nah und fern sich die Hände drückten, sass G. wie ein Geächteter, geflohen von Jedermann; gleichwohl drängte er sich uneingeladen mit der grössten Naivetät zu den reservirten Plätzen der Commitirten und Ehrengäste der Gesellschaft, und folgte Schritt für Schritt den fröhlichen Gruppen der Naturforscher auf dem Ausfluge nach dem Giessbache, um ihre Langmuth herauszufordern und den bitteren Kelch der Verachtung bis zur Hefe leeren zu können.

*«Was ist Ehre? Ein Wort. Was steckt in dem Wort Ehre?  
«Was ist die Ehre? Dunst. Eine feine Rechnung. — Ehre ist  
«nichts als ein gemalter Schild beim Leichenzuge, und so endigt  
«mein Cathedismus.» (FALLSTAFF.)* A. Vogt.

---

Quelle: Vogt, A. (1858): Verdammungsurteil der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft über Dr. Guggenbühl auf dem Abendberg. In: Schweizerische Monatsschrift für praktische Medizin, 3. Jg. (1858), Nr. VI & VII, 219-221.